

iFamZ

Schwerpunktthema
in diesem Heft
Partnerschaft & Familie/
Patienten & Senioren

Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
Beratung · Unterbringung · Rechtsfürsorge

Peter Barth / Judit Barth-Richtarz / Astrid Deixler-Hübner / Robert Fucik /
Christian Kopetzki / Matthias Neumayr / Martin Schauer / Waltraute Steger /
Gabriela Thoma-Twaroch / Wilhelm Tschugguel / Christa Zemanek

Kindschaftsrecht

Unterhaltsbemessung und Kredite

Sachwalterrecht inkl Patienten- und Altenrecht

Vier Jahre Heimvertragsgesetz*

Ehe- und Partnerschaftsrecht

Auf dem Weg zu einem allgemeinen Gewaltschutz *

Partnerschaftsverträge – mögliche Regelungen *

Vorrangige Unterhaltspflicht der Verwandten nach Scheidung?

***Schwerpunkt**

Erbrecht

Häufige Fehler bei Errichtung eines Testaments*

Internationale Aspekte

Rechtsdurchsetzung von Unterhalt im Ausland *

Scheidung im internationalen Kontext *

Internationale Aspekte der Patientenverfügung*

Anglophone/Germanophone Family Law Conference 2008



Die Behandlung von Krediten bei der Unterhaltsbemessung Mindern Kreditrückzahlungen die Unterhaltsbemessungsgrundlage?

Die Einbeziehung oder Nichteinbeziehung von Kreditrückzahlungen selbständig Erwerbstätiger kann einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Unterhalts haben.

MAG. RUDOLF SIART / MMAG. FLORIAN DÜRAUER*

I. Abziehbare Kredite

Zur Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage sind die Kreditrückzahlungen der betrieblich notwendigen Kredite als Minderung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Dies jedoch nur insoweit, als die Aufnahme der Kreditmittel zur **Erhaltung der Arbeitskraft** und der **wirtschaftlichen Existenz** des Unterhaltspflichtigen gedient hat.¹ Wenn selbständige Unterhaltspflichtige in ihren Rechnungsabschlüssen (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung² oder Gewinn- und Verlustrechnung³) Zinsen als Ausgaben geltend machen, dann ist der entsprechende Kredit als betrieblich veranlasst deklariert. Neben den Zinsen, die bereits über das Betriebsergebnis Eingang in die Unterhaltsbemessung finden, sind dann zusätzlich auch die Kreditrückzahlungen abzuziehen. In der Praxis ist es bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern oft schwierig, die Kredittilgungen eines Jahres festzustellen, weil diese keine (Kredit-)Stände führen müssen.

II. Betriebswirtschaftliche Beurteilung

Mit aufgenommenen Kreditmitteln kann ein Unternehmer – vereinfacht ausgedrückt – entweder Anlagevermögen oder Betriebsmittel finanzieren. In beiden Fällen werden

diese kreditfinanzierten Güter zu Ausgaben führen, die wiederum bereits über das Betriebsergebnis Eingang in die Unterhaltsbemessung finden (Abschreibungen, Betriebsausgaben). Wenn neben diesen fremdfinanzierten Ausgaben zusätzlich auch die Kredittilgungen bei der Unterhaltsbemessung abgezogen werden, dann kommt es zu einer **doppelten Minderung** der Unterhaltsbemessungsgrundlage (anders nur bei langlebigen Wirtschaftsgütern).

Nach Maßgabe eines allgemeinen unterhaltsrechtlichen Grundsatzes sollen Unterhaltsberechtigte am tatsächlich verfügbaren Einkommen des Unterhaltspflichtigen teilhaben. Bei einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise stellen Kreditrückzahlungen von Selbständigen sohin **keinen Abzugsposten** von der Unterhaltsbemessungsgrundlage dar, weil sonst durch eine doppelte Berücksichtigung von Ausgaben der Unterhaltsanspruch ungerechtfertigt geschmälert wird. In der pflegschaftsrechtlichen Rsp ist dieser Standpunkt bislang noch nicht ausreichend thematisiert worden.

* Mag. Rudolf Siart ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Buchsachverständiger in Wien. MMag. Florian Dürauer ist Steuerberater in Wien.

¹ OGH 12. 8. 1998, 4 Ob 210/98f; LGZ Wien 25. 5. 1987, 44 R 3149/87.

² Bei Gewinnermittlung gem § 4 Abs 3 EStG.

³ Bei Gewinnermittlung gem § 4 Abs 1 oder § 5 Abs 1 EStG (Bilanzierung).

RECHTSPRECHUNG Kindesunterhalt und UVG

Matthias Neumayr

§ 140 ABGB

OGH 20. 8. 2008, 9 Ob 45/07v iFamZ 147/08

Neubemessung des Unterhalts ohne Rücksicht auf „Vergleichsrelationen“ bei Betreuungswechsel hinsichtlich eines zweiten Kindes

Im Scheidungsvergleich haben die Eltern vereinbart, dass der Vater für die im Haushalt der Mutter verbleibenden zwei Töchter monatlichen Geldunterhalt in Höhe von 300 Euro bzw 200 Euro zu leisten hat. Nunmehr wird eine der beiden Töchter allein vom Vater betreut. Das Rekursgericht gab dem Antrag der zweiten, in der Betreuung der Mutter verbliebenen Tochter auf Erhöhung des vom Vater zu leistenden Unterhalts von 200 Euro auf 430 Euro statt.

Der OGH pflichtete dem Vater zwar bei, dass bei geänderten Verhältnissen Unterhaltsbeträge idR so zu bemessen sind, dass die einmal festgelegte Relation zwischen Einkommenshöhe und Unterhaltshöhe erhalten bleibt. Allerdings hängt die Beurteilung der Frage, ob bei einer nachträglichen

Änderung der Verhältnisse diese Relation beibehalten werden soll oder ob die Neubemessung völlig losgelöst von der vergleichsweisen Regelung erfolgen soll, primär von der nach den Auslegungskriterien des § 914 ABGB zu ermittelnden Absicht der Parteien ab. Da die Vertragsauslegung des Rekursgerichts, wonach die Relationen nur so lange gelten sollten, als der Vater alleine geldunterhaltspflichtig sei, von den Vergleichsparteien aber nicht beabsichtigt gewesen sei, diese Relation auch für den Fall aufrechtzuerhalten, dass die Mutter den vollen gesetzlichen Unterhalt für eines der Kinder in Geld erbringen müsse, als vertretbar anzusehen ist, ist der Revisionsrekurs des Vaters nicht zulässig.